BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 242/11 B

L 5 AS 141/11 WA (LSG Hamburg)
S 6 AS 1370/07 (SG Hamburg)

…… ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Rechtsstelle,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. Oktober 2011 - L 5 AS 141/11 WA - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht Hamburg hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 28.11.2008 mit Beschluss vom 13.10.2011, der ihm am 28.10.2011 zugestellt worden ist, zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Dagegen hat der Kläger mit einem am 18.11.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tag sinngemäß Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und durch Schreiben der Geschäftsstelle des BSG vom 21.11.2011 hingewiesen worden. Einen Prozesskostenhilfeantrag hat er innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses *(§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG)* ebenfalls nicht gestellt.

3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS